

## Berechtigungen.\*)

Das Zeugnis der Reife für Obersekunda berechtigt:

1. zur Bewerbung um das Freiwilligenzeugnis;
2. zum Eintritt in die niedere Laufbahn als Geometer und Vermessungsingenieur;
3. zum Eintritt in die mittlere Laufbahn des Steuerfaches;
4. zum Eintritt in die niedere Post- und Telegraphenkarriere;
5. zum Eintritt in den Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienst (der Besitz des Reifezeugnisses gewährt Vorteile);
6. zur Zulassung zur Apothekerprüfung (der Besitz des Reifezeugnisses kürzt die Lehrzeit um 1 Jahr ab);
7. zur Zahlmeisterlaufbahn im Landheere;
8. zum Eintritt in die niedere Laufbahn des Forstfaches;
9. zum Eintritt in den zweijährigen Fachkursus der öffentlichen Handelslehranstalt der Dresdner Kaufmannschaft.

Das Zeugnis der Reife für Unterprima berechtigt ferner:

1. zum Eintritt in die Reichsbank;
2. zur Approbation als Zahnarzt;
3. zum Besuch der tierärztlichen Hochschule;
4. zur Laufbahn als Militärrossarzt;
5. zur Ablegung der Fähnrichprüfung;
6. zum Eintritt in die Seeoffizierslaufbahn (wenn der Aspirant das Zeugnis vor erfülltem 18. Lebensjahre erwirbt).

Das Zeugnis der Reife für Oberprima berechtigt ferner:  
zur Zahlmeisterlaufbahn bei der kaiserlichen Marine.

Das Reifezeugnis berechtigt ferner:

1. zur Ablegung der Prüfung für die höheren Stellen als Bureaubeamter im Bereiche der Ministerien der Finanzen, des Kultus, der Justiz und des Innern;
2. zum Eintritt in die höhere Laufbahn als Geometer und Vermessungsingenieur;
3. zum Eintritt in die höhere Laufbahn des Faches der direkten Steuern, der Zölle und der indirekten Steuern;
4. zum Eintritt in die höhere Post- und Telegraphenkarriere;
5. zum Eintritt in die Militärlaufbahn unter Befreiung von der Fähnrichprüfung;
6. zum Eintritt in die Seeoffizierslaufbahn (wenn der Aspirant das Zeugnis vor erfülltem 19. Lebensjahre erwirbt);
7. zum Besuche der polytechnischen Hochschule;
8. zum Besuche der Bergakademien;
9. zum Eintritt in die höhere Laufbahn des Forstfaches;
10. zum Universitätsstudium der Mathematik, der Naturwissenschaften, der neueren Sprachen, der Pädagogik;
11. nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung in der lateinischen und griechischen Sprache und der alten Geschichte auch zum Universitätsstudium der Theologie, Medizin und Jurisprudenz.

\*) Vergl. Pflüger, Wegweiser vom Realgymnasium zu den von ihm aus möglichen Berufsarten.